

Eigenkapitalersatz-Gesetz

Das neue Eigenkapital-Gesetz (EKEG), BGBl 92/2003 vom 28.10.2003, tritt mit 1.4.2004 in Kraft und soll Klarheit in einem bislang nur von der Judikatur geregelten Bereich bringen.

Gesellschafter gewähren der Gesellschaft in der Krise häufig Darlehen anstelle von Eigenkapital. Nach der OGH-Rechtsprechung seit 1991 durften derartige Darlehen für den Zeitraum des Fortbestehens der Krise nicht zurückgefordert werden, im Konkurs konnten derartige Rückforderungsansprüche nicht geltend gemacht werden.

Nach EKEG 2003 sind „Kredite“, die ein Gesellschafter der Gesellschaft in der Krise gewährt, als Eigenkapital ersetzend zu qualifizieren. Eine Krisensituation liegt vor im Fall von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts, aber auch bei Vorliegen eines Reorganisationsbedarfs der Gesellschaft entsprechend den Kriterien nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG). Das Vorliegen eines Reorganisationsbedarfs wird danach bei einer errechneten Eigenmittelquote unter 8% und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren angenommen.

Für eine Einordnung als Eigenkapital ersetzendes Darlehen müssen diese Kennzahlen entweder aus dem letzten Jahresabschluss ersichtlich sein, oder es muss dem Kreditgeber klar sein, dass diese gegeben sind. Wurde der Jahresabschluss nicht zeitgerecht aufgestellt, sind die Kennzahlen aber erfüllt, kommt das EKEG ebenso zur Anwendung. Unternehmen für die gesonderte Eigenkapitalerfordernisse bestehen (Kreditinstitute, Pensionskassen, Versicherungen, Wertpapierunternehmen), sind von der URG Klassifizierung ausgenommen, es gelten die spezifischen Bestimmungen.

Als Kredit sind Darlehen und all jene Vereinbarungen zu verstehen, wonach die Gegenleistung für eine Vorleistung des Gesellschafters erst später zu erbringen ist. Nicht darunter fallen die Stundung der Rückzahlung oder Verlängerung eines VOR Eintritt der Krise gewährten Kredits, um die Sanierung von Gesellschaften nicht dauerhaft zu verhindern.

Gesellschafter, deren Kredite unter das EKEG fallen, müssen entweder zumindest mit 25% beteiligt sein, oder eine kontrollierende Beteiligung innehaben – beispielsweise als Folge von Syndikatsverträgen. Solange die Gesellschaft nicht saniert ist, können Kredite nicht zurückgefordert werden, dennoch geleistete Zahlungen sind der Gesellschaft rückzuerstatten. Im Konkurs sind Forderungen aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen nachrangig zu befriedigen.

Weitere Bestimmungen betreffen verbundene Unternehmen und Konzerne, Stille Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und Treuhandschaften. Treuhändig gehaltene Anteile könnten zur Umgehung eigenkapitalersetzender Vorschriften führen, deswegen versucht das EKEG, diese Konstruktionen zu erfassen und Unsicherheiten im Rechtsverkehr auszuschließen. Für den Fall, dass ein Gesellschafter einem Dritten für die Gewährung eines Kredits Sicherheiten stellt, wird diese Sicherheit als Eigenkapital ersetzend qualifiziert.

Mit den Neuregelungen kommt es also zu einer Aufwertung des URG, gleichzeitig wird das Eigenkapitalersatzrecht erstmals in Österreich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Obwohl der Gesetzestext steuerrechtliche Implikationen nicht unmittelbar anspricht, ist davon auszugehen, dass diese Bestimmungen sich auch steuerrechtlich auswirken werden.